

R1

AntragstellerInnen

**Arbeitskreis Mitgliederwerbung und -bindung über
Unterbezirksvorstand**

angenommen abgelehnt überwiesen an:

Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Unterbezirk Braunschweig

Beschlossen auf der Juso-Unterbezirkskonferenz am 11. Juni 2011

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 [Eingliederung]

Die Arbeitsgemeinschaft der JungsozialistInnen ist eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 10 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Sie gehört dem Unterbezirk Braunschweig an. Diese Richtlinien konkretisieren für den Juso-Unterbezirk Braunschweig die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.

§ 2 [Mitgliedschaft]

(1) Den Jusos gehören alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bis zum Alter von einschließlich 34 Jahren an, die in der EDV-Mitgliederverwaltung der SPD - MAVIS - in Braunschweig gemeldet sind. Dies kann über die/den Juso-Unterbezirksvorsitzenden angefragt werden.

(2) Mitarbeiten können ebenso Personen, die gegenüber der untersten vorhandenen Gliederungsebene der Jusos ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit gemäß § 6 des Organisationsstatuts der SPD vorliegt. Sie können jedoch nicht die Jusos in Gremien der SPD vertreten. Sie haben aktives und passives Wahlrecht, sofern sie in der EDV-Mitgliederverwaltung der SPD Braunschweig gemeldet sind. Dies kann über die/den Juso-Unterbezirksvorsitzenden angefragt werden.

(3) Für das Amt des Kassierers / der KassiererIn können nur SPD-Mitglieder unter 35 Jahren kandidieren.

§ 3 [Wahlen]

(1) Wahlen erfolgen grundsätzlich nach der gültigen Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Näheres regeln der § 3 (2) und der § 4 dieser Richtlinie.

(2) Bei allen Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig. Wird ein weiterer Wahlgang benötigt, entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 4 [Quotierung]

(1) Mindestens 40 % der Mitglieder eines Vorstandes oder einer Delegation müssen Frauen sein.

(2) Gelingt es nicht, die entsprechenden Plätze mit Frauen zu besetzen, verringert sich die Gesamtzahl des Gremiums bzw. der Delegation, bis die Quote erfüllt wird.

§ 5 [Beschlussfähigkeit; Beschlüsse]

(1) Ein Gremium, das sich aus gewählten Personen zusammensetzt, ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussunfähigkeit muss nach Feststellung der Beschlussfähigkeit auf Antrag festgestellt werden.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Richtlinie nichts anderes bestimmt.

§ 6 [Richtlinienverstöße]

Bestehen Zweifel, ob ein Beschluss eines Gremiums gegen die Richtlinie verstößt, so entscheiden die zuständigen Gremien des SPD-Unterbezirkes über dessen Gültigkeit.

II. Organe

§ 7 [Organe des Unterbezirkes]

Organe des Juso-Unterbezirkes sind die Juso-Unterbezirkskonferenz (UBK), die außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV) und der Juso-Unterbezirksvorstand (Vorstand).

II. a) Die Juso-Unterbezirkskonferenz

§ 8 [Allgemeines]

- (1) Die Unterbezirkskonferenz (UBK) ist das höchste Organ des Juso-Unterbezirkes.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern gemäß § 2 dieser Richtlinie.
- (3) Die UBK gibt sich eine Tages- und Geschäftsordnung.

§ 9 [Einberufung]

- (1) Die UBK wird vom Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einberufen.
- (2) Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Sie muss zusammenkommen, wenn der UB-Vorstand dies mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 10 [Einladung]

- (1) Eine schriftliche Einladung geht an alle Mitglieder gemäß § 2 dieser Richtlinie
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 11 [Aufgaben]

- (1) Die UBK hat folgende Aufgaben:
 1. Beschluss über das Arbeitsprogramm / den Leitfaden für die Juso-Arbeit im Unterbezirk
 2. Beschluss über die an sie gestellten Anträge
 3. Entlastung des UB-Vorstandes und der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
 4. Abstimmung über die Größe und Wahl des Vorstandes
 5. Wahl der Revisorinnen und Revisoren
 6. Wahl des / der Delegierten und Gastdelegierten für den SPD-Unterbezirksausschuss
 7. Gegebenenfalls Wahl des / der Delegierten und Gastdelegierten für den SPD-Unterbezirksparteitag
 8. Gegebenenfalls Wahl der Delegierten und Gastdelegierten zur Juso-Bezirkskonferenz
 9. Gegebenenfalls Nominierungen der Delegierten für die Juso-Landeskonferenz und den Juso-Bundeskongress

(2) Sie kann weitere Nominierungen für Ämter innerhalb der Jusos oder der SPD aussprechen.

(3) Sie kann die Unterrichtung über Beschlüsse der Organe verlangen.

§ 12 [Anträge]

(1) Anträge müssen dem / der Vorsitzenden des Vorstandes spätestens 10 Tage vor der Konstituierung der UBK als Datei vorliegen.

(2) Das Antragsbuch muss allen Mitgliedern gemäß § 2 spätestens eine Woche vor der Konstituierung der UBK in der vorhandenen E-Mail-Verteilerliste zugesendet werden. Des Weiteren muss das Antragsbuch am Tag der UBK jedem Mitglied ausgedruckt zur Verfügung gestellt werden.

(3) Anträge und Änderungsanträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

II. b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 [Allgemeines]

(1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV) ist neben der UBK ein beschlussfassendes Gremium des Juso-Unterbezirks Braunschweig.

(2) Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern gemäß § 2 dieser Richtlinie.

(3) Die AMV gibt sich eine Tages- und Geschäftsordnung.

§ 14 [Einberufung]

(1) Eine AMV wird vom Vorstand einberufen.

(2) Sie findet zwischen den UBKs in unregelmäßigen Abständen statt, wobei eine Einberufung zwischen den UBKs nicht zwingend erfolgen muss.

(3) Sie muss zusammenkommen, wenn der UB-Vorstand dies mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 15 [Einladung]

(1) Eine schriftliche Einladung geht an alle Mitglieder gemäß § 2 dieser Richtlinie.

(2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 16 [Aufgaben]

(1) Die AMV hat folgende Aufgaben:

1. Beschluss über die an sie gestellten Anträge
 2. Gegebenenfalls Nachwahlen über nicht mehr im Amt stehende Vorstandsmitglieder
 3. Gegebenenfalls Nachwahl des / der Delegierten oder Gastdelegierten für den SPD-Unterbezirksausschuss
 4. Gegebenenfalls Wahl des / der Delegierten für den SPD-Unterbezirksparteitag
 5. Gegebenenfalls Wahl der Delegierten zur Juso-Bezirkskonferenz
 6. Gegebenenfalls Nominierungen der Delegierten für die Juso-Landeskonferenz und den Juso-Bundeskongress
- (2) Sie kann weitere Nominierungen für Ämter innerhalb der Jusos oder der SPD aussprechen.
- (3) Sie kann die Unterrichtung über Beschlüsse der Organe verlangen.

§ 17 [Anträge]

- (1) Anträge müssen dem / der Vorsitzenden des Vorstandes spätestens 5 Tage vor der Konstituierung der AMV als Datei vorliegen.
- (2) Das Antragsbuch muss allen Mitgliedern gemäß § 2 spätestens 3 Tage vor der Konstituierung der AMV in der vorhandenen E-Mail-Verteilerliste zugesendet werden. Des Weiteren muss das Antragsbuch am Tag der AMV jedem Mitglied ausgedruckt zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Anträge und Änderungsanträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

II. c) Der Juso-Unterbezirksvorstand

§ 18 [Mitglieder]

- (1) Der UB-Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem KassiererIn und einer, drei oder fünf StellvertreterInnen. Die Vorstandsmitglieder neben der / dem Vorsitzenden sind gleichberechtigte StellvertreterInnen.
- (2) Mitglieder gemäß § 2 aus höheren Juso-Gliederungen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil (Kooptierung).

(3) Der Vorstand kann darüber hinaus mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder weitere Kooptierungen vornehmen, sofern durch die beratenden Mitglieder die Quotierung gemäß § 4 nicht verletzt wird.

(4) Bei Rücktritt des / der Vorsitzenden wählt der Vorstand auf Vorschlag des / der Ausscheidenden einen kommissarischen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Gleiches gilt für den Fall eines Rücktritts des / der SchatzmeisterIn. Dabei darf der / die kommissarische Vorsitzende nicht das Amt des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin bekleiden und umgekehrt.

§ 19 [Aufgaben]

(1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Juso-Unterbezirks Braunschweig gemäß der ihm von der UBK vorgelegten Arbeitsrichtlinien und Beschlüssen.

(2) Er vertritt die Beschlüsse der Jusos innerhalb der SPD und in der Öffentlichkeit.

(3) Er koordiniert die Termine der Jusos. Die Wünsche aller Juso-Mitglieder und der Arbeitskreise sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Die Verwaltung der Kasse gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Vorstands. Auf Vorschlag des / der SchatzmeisterIn wird ein Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr verabschiedet.

(5) Er kontrolliert die Arbeit der Arbeitskreise gemäß der von der UBK vorgelegten Arbeitsrichtlinien und Beschlüsse.

(6) Er kann kurzfristig Anträge auf Einrichtung eines inhaltlichen oder organisatorischen Arbeitskreises zustimmen. Die Einrichtung eines Arbeitskreises muss auf der nachfolgenden AMV oder UBK bestätigt werden.

(7) Er verwaltet die Adressliste aller Juso-Aktiven.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und allen Mitgliedern auf den Juso-Sitzungen mitzuteilen. Die Beschlüsse sind spätestens auf der nachfolgenden AMV oder UBK allen Mitgliedern gemäß § 2 zur Abstimmung vorzulegen. Bei Ablehnung muss der Vorstand diese Beschlüsse zurücknehmen.

(9) Er legt allen Mitgliedern gemäß § 2 auf der UBK einen detaillierten Rechenschaftsbericht über seine Arbeit in der abgelaufenen Amtsperiode vor. In diesem Zusammenhang legt der / die SchatzmeisterIn einen detaillierten Kassenbericht der abgelaufenen Amtsperiode vor.

III. Weiterer Aufbau

§ 20 [Arbeitsbereiche]

Die Arbeitsbereiche des Juso-Unterbezirks Braunschweig sind in Juso-Sitzungen und Arbeitskreisen gegliedert.

III. a) Juso-Sitzungen

§ 21 [Grundsätzliches]

(1) Die Juso-Sitzungen finden in der Regel jeden Mittwoch im Volksfreundsaal des SPD-Bezirks Braunschweig statt. Sie beginnt um 18.30 Uhr und soll eine Tagungszeit von zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Während einer Sitzung herrscht im Sitzungszimmer Alkohol- und Rauchverbot.

§ 22 [Ausgestaltung]

(1) Die Leitung einer Juso-Sitzung obliegt dem Vorstand. Auf Wunsch kann die Sitzungsleitung auch von Juso-Mitgliedern ausgeführt werden, die keine gewählten Vorstandsmitglieder sind. Bei der Leitung der Sitzungen ist auf das Einhalten einer offen-quotierten Redeliste zu achten („Reißverschlussprinzip“)

(2) Die thematischen Schwerpunktthemen werden in der Regel von den Arbeitskreisen oder dem Vorstand vorbereitet. Sollte ein gewünschtes Thema nicht durch einen Arbeitskreis abgedeckt werden, können auch Einzelpersonen Themen für die Juso-Sitzung vorbereiten und vorstellen.

(3) Neben thematisch-vorbereiteten Schwerpunktthemen sollen auch in regelmäßigen Abständen Themen auf den Juso-Sitzungen diskutiert werden, die einen aktuellen Bezug haben. In diesen „Aktuellen Runden“ ist dabei darauf zu achten, dass möglichst alle Juso-Aktiven sich an dem Diskussionsprozess beteiligen.

(4) Darüber hinaus sollen auf Juso-Sitzungen auch organisatorische Sitzungen stattfinden, auf denen alle Aktiven an der Organisation von Aktionen und Infoständen beteiligt werden.

III. b) Arbeitskreise

§ 23 [Grundsätzliches]

(1) JedeR aktive JungsozialistIn in Braunschweig hat Vorschlagsrecht zur Gründung eines Arbeitskreises. Der Juso-Unterbezirksvorstand richtet mittels eines Vorstandsbeschlusses einen Arbeitskreis vorübergehend ein. Eine Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Gründung eines Arbeitskreises.

(2) Vor der Gründung eines Arbeitskreises müssen dem Juso-Unterbezirksvorstand sowie allen Braunschweiger JungsozialistInnen folgende Punkte vorgelegt werden:

1. Thema und Inhalt des Arbeitskreises
2. Ziel der Arbeitskreises
3. Themengebiete, die im Arbeitskreis behandelt werden sollen

(3) Jeder Arbeitskreis hat - oder benennt - ein verantwortliches Koordinationsteam (meistens zwei JungsozialistInnen). Dieses Koordinationsteam koordiniert die Arbeit in den Arbeitskreisen und lädt alle Aktiven zu deren Treffen ein.

§ 24 [Aufgaben, Rechte und Pflichten]

(1) Arbeitskreise haben die Aufgabe, inhaltliche Themen für Juso-Sitzungen vorzubereiten. Inhalte und Ergebnisse aus den Treffen, aber auch Vorhaben (Projekte o.ä.) der Arbeitskreise, werden am nächst möglichen Juso-Treffen vorgestellt. So kann eine transparente und erfolgreiche Arbeit im Unterbezirk entstehen.

(2) Die Arbeitskreise erarbeiten zu ihrem Themengebiet Thesen und Papiere als Diskussionsgrundlage. Als ExpertInnen tragen sie Ihre Ergebnisse den anderen Jusos an einem Mittwochstreffen vor. So haben Arbeitsgruppen und -kreise, wann immer sie wollen, die Möglichkeit, die inhaltliche Arbeit des Juso-Unterbezirks - in Absprache mit dem Juso-Unterbezirksvorstand - aktiv zu gestalten.

(3) Die Arbeitskreise arbeiten im Rahmen der Richtlinien des Leitfadens eigenständig und können auf die Hilfe des Unterbezirksvorstandes zurückgreifen.

(4) Die Arbeitskreise sind Untergliederungen des Juso-Unterbezirks. Es bedarf immer einer Absprache mit dem Unterbezirksvorstand, um die Arbeit im Unterbezirk zu koordinieren. Der Unterbezirksvorstand hat somit auch ein Weisungsrecht und kann davon jederzeit Gebrauch machen.

(5) Die Arbeitskreise haben kein Stimmrecht. Somit ist der Unterbezirksvorstand als übergeordnete Ebene der JungsozialistInnen vor Ort für sie der verantwortliche An-

sprechpartner. Für Unterbezirkskonferenzen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen steht den Arbeitskreisen ein Antragsrecht zu.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 [Richtlinienänderungen]

Die Richtlinie kann nur von der Unterbezirkskonferenz mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 19 [Inkrafttreten]

Die Richtlinie wurde am 11. Juni 2011 einstimmig beschlossen und vom SPD-Unterbezirksvorstand am 26. September 2011 einmütig bestätigt. Sie tritt somit rückwirkend am 11. Juni 2011 in Kraft.